

Nachrichten für Naunhof

Ämtlicher Anzeiger



Sächs. Landeszeitung

Austr. Sonntagsbeilage

Fernsprecher Nr. 3

für die Gemeinden Albrechtshain, Althen, Ammelshain, Belgershain, Beucha, Borsdorf, Eicha, Engelsdorf, Erdmannshain, Fuchshain, Groß- und Kleinsteinstenberg, Klinga, Köhra, Lindhardt, Pomßen, Seifertshain, Sommerfeld, Staudnitz, Threna zc.

Erscheint wöchentlich 3 mal: Dienstag, Donnerstag und Sonnabend, abends 6 Uhr. Bezugspreis vierteljährlich 1 Mark 50 Pfennige ausschließlich des Postbefreiungsgeldes. Anzeigenpreis: die fünfgespaltene Korpuszeile 15 Pf. - Amlicher Teil sechsgepalte Zeile 20 Pf. Reklamazeile 30 Pf. Beilagegebühr pro Tausend 10 Mk. Annahme der Anzeigen bis 10 Uhr vormittags.

Nr. 56.

Sonntag, 13. Mai 1917.

28. Jahrgang.

Ämtliches.

Die Brotzulage an Schwangere und stillende Mütter wird in Abweichung von Ziffer 3 der Bekanntmachung vom 12. April 1917 - L. 1905a - hiermit auf wöchentlich 1 Pfund Schwarzbrot und 75 g Mehl festgesetzt.

Grimma, 9. Mai 1917.

L. 2781

**Der Bezirksverband
der königlichen Amtshauptmannschaft:**
Amtshauptmann v. Bose.

Eier.

I. Die Bekanntmachung des Bezirksverbandes über Eierabgabe vom 4. April 1917 (1581 L.) wird nach neuerer Bestimmung des königlichen Ministeriums des Innern dahin abgeändert, daß die Pflichtmenge an Eiern, die von jedem Verbraucher abzufordern ist, erst bis zum 15. März 1918 erfüllt zu sein braucht. Die Menge selbst (20 Stück auf jedes Legehuhn) kann trotz manigfaltiger Wünsche nicht verringert werden, da der Bezirksverband die Eier zur Versorgung der Bevölkerung mangels jeder Einfluß von auswärts unbedingt braucht. Es kann dies um so weniger geschehen, als die Reichseierstelle nicht bloß mit 20 sondern mit 30 ablieferbaren Eiern auf jedes Legehuhn rechnet.

II. Der Bezirksverband hat schon in seiner Bekanntmachung vom 4. April 1917 darauf hingewiesen, daß er die Aufbewahrung von Eiern für den Winter den Haushaltungen selbst überläßt und deswegen jeht die Möglichkeit läßt, zur teilweisen Aufbewahrung auf die Eierkarte mehr Eier zu entnehmen, als nach den Reichsbestimmungen an sich zulässig wäre. Da z. B. an manchen Orten ein größerer Vorrat von Eiern verfügbar ist, wird in dieser Hinsicht weiter bestimmt, daß alle Eierkartenabnehmer bis zu dem auf den 1. - 10. Juni 1917 lautenden einschließlich schon jetzt auf einmal gültig sind. Daneben bleibt es bei der Bestimmung, daß auf jeden Abnehmer 1 Ei entnommen werden darf.

Die Haushaltungen werden dabei aber wieder ausdrücklich darauf hingewiesen, daß diejenigen, die alle auf die Eierkarte jetzt entnommenen Eier sofort verbrauchen, nicht damit rechnen können, im Herbst und Winter Eier zur Verfügung zu haben, daß demnach nur dringend empfohlen werden kann, einen Teil der Eier einzulagern.

Grimma, 9. Mai 1917.

1581 b L.

**Für den Bezirksverband
der königlichen Amtshauptmannschaft:**
Amtshauptmann v. Bose.

Die Reichszuckerstelle hat die Zuckerversorgung bei Wohn- und Aufenthaltswechsel neu geregelt. Die Hauptbestimmungen sind folgende:

1. Bei Wohnlichwechsel oder Aufenthaltswechsel von längerer Dauer als 6 Monaten erhält der Versorgungsberechtigte einen Abmeldefchein, auf den hin er am neuen Ort versorgungsberechtigt wird.

2. Entfremt sich ein Versorgungsberechtigter für länger als einen Monat, jedoch für kürzere Zeit als 6 Monate aus dem Bezirksverband, so kann er für jeden vollen Kalendermonat der Abwesenheit gegen Rückgabe der etwa schon ausgegändigten Zuckerkarte je eine Zuckerrumtauschkarte im voraus von der Kartenausgabestelle beantragen, auf die er im neuen Kommunalverband dort geltende Zuckerarten erhält.

Die Zuckerrumtauschkarte lautet stets auf einen vollen Kalendermonat. Für in die Abwesenheit fallende Teile eines Kalendermonats (bei einer Abwesenheit z. B. vom 5. Mai bis 31. Juni für die Zeit vom 5. Mai bis 31. Mai) muß der Versorgungsberechtigte den Zucker von seinem Händler innerhalb des Bezirksverbandes beziehen. Der Versorgungsberechtigte erhält selbstverständlich für die Zeit, für die er Umtauschkarten empfangen hat, keine Zuckerarten von dem Bezirksverband seines Wohnortes.

3. Beträgt die Dauer der Abwesenheit weniger als einen Monat, so hat der Versorgungsberechtigte seinen Zucker weiter bei seinem Händler im Bezirksverband zu beziehen und muß Vorzeige treffen, daß der Zucker und etwa während der Abwesenheit neu ausgegebene Zuckerkarten fristgemäß für ihn entnommen werden. Zuckerrumtauschkarten werden in diesem Falle nicht ausgehändigt.

4. Die Regelung der Zuckerlieferung der Militärpersonen außer militärischer Verpflegung, sowie der Kriegs- und Zivilgefangenen, wird durch diese Bestimmungen nicht berührt.

Grimma, 5. Mai 1917.

2502 L.

**Für den Bezirksverband
der königlichen Amtshauptmannschaft:**
Amtshauptmann v. Bose.

Die verhältnismäßig geringen Anmeldungen zum Hilfsdienste lassen vermuten, daß sich eine große Anzahl Hilfsdienstpflichtige noch nicht gemeldet haben. Es wird deshalb nochmals darauf aufmerksam gemacht, daß sich alle nach dem 30. Juni 1857 und vor dem 1. Januar 1870 geborenen männlichen Deutschen, soweit sie nicht mehr landsturmpflichtig sind, zum Hilfsdienste zu melden haben, ohne Rücksicht darauf, ob sie einen Beruf selbstständig ausüben oder nicht oder in einem Betriebe tätig sind, der von dem Feststellungsanschlusse der Kriegsamtsstelle als Kriegswichtig anerkannt worden ist. Ausgenommen von der Meldepflicht sind nur diejenigen, die mindestens seit dem 1. März 1917 selbstständig oder selbstständig im Hauptberufe tätig sind:

- 1) im Reichs-, Staats-, Gemeinde- oder Kirchendienste,
- 2) in der öffentlichen Arbeiter- oder Angestelltenverfasserung,
- 3) als Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte, Apotheker,
- 4) in der Land- oder Forstwirtschaft,
- 5) in der Binnenfischeri.

- 6) im Eisenbahnbetriebe, einschließlich des Betriebs der Klein- und Straßenbahnen,
- 7) in Berg- und Hüttenbetrieben,
- 8) in der Pulver-, Sprengstoff-, Munitions- oder Waffenfabrik.

Die Meldung hat persönlich bei der Gemeindebehörde des Wohnortes der Hilfsdienstpflichtigen zu erfolgen. Unterlassene Meldung zieht strenge Bestrafung nach sich.

Grimma, 3. Mai 1917.

**Die Kriegswirtschaftsstelle
im Bezirksverbande der Kgl. Amtshauptmannschaft.**

Butterverkauf.

Der Verkauf für die Zeit vom 14. bis 20. Mai 1917 findet

Dienstag, den 15. Mai 1917

nach den auf den Speisezetteln gedruckten Nummern statt bei

Anna Haase, Langestraße 9

vorm. 9 bis 11 Uhr für Karten Nr. 1 bis 600

„ 11 „ 1 „ „ „ 601 „ 1100

Minna Schirach, Bahnhofstraße 18

vorm. 9 bis 11 Uhr für Karten Nr. 1101 bis 1700

„ 11 „ 1 „ „ „ 1701 „ 2200

Bertha Wiegner, Langestraße 54

vorm. 9 bis 11 Uhr für Karten Nr. 2201 bis 2700

„ 11 „ 1 „ „ „ 2701 u. darüber.

Abgegeben werden auf jede Karte 50 Gramm Butter zum Preise von 2 M. 55 Pf. je Pfund.

Naunhof, am 12. Mai 1917.

Der Bürgermeister.

Bäcklinge.

Von heute an kommen in einer Anzahl durch Ausschlag gekennzeichneten Geschäften Kornbäcklinge zum Verkauf. Bei der Entnahme sind die Warenbezugskarten D vorzulegen. Auf zwei Karten wird ein Bäckling, auf drei Karten werden zwei Bäcklinge abgegeben.

Die Verbraucher sind nicht auf den auf der Warenbezugskarte bezeichneten Händler beschränkt. Der Verkäufer hat die Karte bei der Abgabe an der rechten oberen Ecke durch einen blauen Strich zu kennzeichnen.

Naunhof, am 12. Mai 1917.

Der Bürgermeister.

Einschränkung des Gasverbrauches.

Infolge der Kohlenknappheit gestaltet sich die Erzeugung und Abgabe des Gases immer schwieriger. Dabei wird von der Einwohnerschaft fortwährend mehr Gas zu Kochzwecken verwendet. Wenn auch anerkannt wird, daß hierzu ein begrifflicher Grund vorliegt, so muß andererseits auf die Gefahr hingewiesen werden, die eine übermäßige Steigerung des Gasverbrauches nach sich ziehen würde.

Die hiesige Gasanstalt war bisher in der Lage, ihre Abnehmer ohne Einschränkung zu bedienen. Es muß aber jetzt dringend ersucht werden, mit dem Gas bei der Beleuchtung und beim Kochen äußerst sparsam umzugehen, damit die Anstalt für den Winter genügend Kohlenvorrat behält. Wenn diese Ermahnung nicht den gewünschten Erfolg zeigt, müßte zu durchgreifenden Maßnahmen geschritten werden.

Naunhof, am 8. Mai 1917.

Der Bürgermeister.

Straßenreinigung.

Nach den Vorschriften der hiesigen Straßenpolizeiordnung hat jeder Grundstücksbesitzer oder sein Stellvertreter die auf der Straße und dem Fußwege vor seinem Grundstück sich bildenden Abfallteile jährlich mindestens einmal gründlich beseitigen zu lassen. Diese Pflicht auf Reinhaltung erstreckt sich auf die gesamte Breite der Straße, in den durch zwei Grundstücksreihen eingeschlossenen Straßen aber bis auf die Hälfte der Straße in der ganzen Länge des Grundstückes, also auch auf die Schnittgerinne.

Die hiesigen Hausbesitzer oder deren Stellvertreter werden deshalb hierdurch veranlaßt, die Straßen und Fußwege nach vor Pfingsten in der vorgenannten Weise zu reinigen.

Naunhof, am 12. Mai 1917.

Der Bürgermeister.

Öffentliche Impfungen.

Die diesjährigen öffentlichen unentgeltlichen Impfungen sollen

Dienstag, den 15. Mai 1917,

nachmittags 3 Uhr

im Rathhause vorgenommen werden.

Zur Impfung vorzustellen sind die Kinder die

- 1.) in Naunhof im Jahre 1916 geboren sind,
- 2.) nach Ausweis der Impflisten der vorhergegangenen Jahre der Impfpflicht nicht Genüge geleistet und
- 3.) im vorigen oder laufenden Jahre in Naunhof zugezogen sind und ihrer Impfpflicht noch nicht genügt haben.

Die Eltern, Pflegeeltern und Vormünder solcher Kinder werden hierdurch aufgefordert, diese mit reingewaschenem Körper und reinlich gekleidet zu dem anberaumten Termin und zur Vornahme der Impfung zu bringen oder die Befreiung von der Impfung durch ärztliches Zeugnis im Impftermine nachzuweisen, bez. um die Befreiung beim Vorzeigen der Kinder im Impftermine nachzuführen.

Eine Woche nach der Impfung, also

Dienstag, den 22. Mai 1917,

nachmittags 3 Uhr

sind die geimpften Kinder im Impfraum zur Nachschau vorzustellen.

Eltern, Pflegeeltern und Vormünder, deren Kinder und Pflegebefohlenen ohne gesetzlichen Grund und trotz der gegenwärtigen Aufforderung der Impfung oder dem ihr folgenden Nachschautermine entzogen geblieben sind, werden auf Grund von § 14 des Reichsimpfgesetzes vom 8. April 1874 mit Geldstrafe bis zu 50 Mk. oder mit Haft bis zu 3 Tagen bestraft.

Nach diesen gesetzlichen Bestimmungen werden Eltern, Pflegeeltern und Vormünder mit einer Geldstrafe bis zu 20 Mk. bedroht, die den Impfbefreiungsnachweis für ihre Kinder, Pflegekinder und Mündel zu führen und innerhalb der vorgeschriebenen Zeit vorzulegen, unterlassen.

Zur Verhütung der Uebertragung ansteckender Krankheiten wird bestimmt, daß aus einem Hause, in welchem ansteckende Krankheiten wie Cholera, Flecktyphus, rosenartige Entzündungen oder die natürlichen Pocken herrschen, die Impfungen nicht zu dem allgemeinen Impftermine gebracht werden dürfen.

Naunhof, am 5. Mai 1917.

Der Bürgermeister.

Vereinsbank Naunhof in Naunhof

Kredit-Gewährung.

Diskontierung und Einziehung von Wechseln und Schecks.

Einlagen auf Sparbücher: Tägl. Verzinsung 4 1/2 %.

Jähr. Rückbildung 4 1/2 %. Größere Einlagen nach Vereinbarung.

Fernsprecher 44. Geschäftszeit: 9-1 Uhr. Postfachkonto: Leipzig Str. 10783.

„Wir lassen nicht locker.“

[Am Wochenschluss]

Er. Die Rede des Staatssekretärs v. Capelle in der Ballversammlung des deutschen Reichstags am 9. Mai hat ein weithin leuchtendes Siegel gedrückt auf die Tatkraft und Erfolge unseres uneingeschränkten U-Bootskrieges, auf die Gewißheit weiteren Aufstiegs auf diesem Kampffeld, auf unseren Beruf und unsere Berufung zu einem wirklichen und vollen Siege.

Wir halten durch; wir lassen nicht locker, bis wir es geschafft haben! —, so sprach Herr v. Capelle namens der deutschen Marine. Er schilderte, wie wir immer mehr, immer neuere und bessere U-Boote bauen, wie alle notwendigen Baustoffe vorhanden sind und wie unsere Seeoffiziere, Matrosen und Seizer sich stürmisch drängen zum Dienst für dasjenige Kampfmittel, das dem hochmütigen England bereinst den Genickschlag geben wird. Er sah auch die Möglichkeit voraus, daß die englische Schlachtflotte, von der Not gedrängt, von der Stimmung des eigenen Landes herausgefordert, zuletzt aus ihrem Winterklaus auf den Orknay-Inseln erwachen und sich in die Bresche der Insel-Verteidigung werfen werde. Aber auch in dieser Beziehung atmeten die Worte des Staatssekretärs v. Capelle Ruhe und Gewißheit: „Wären sie nur kommen! Wären sie den Versuch wagen! Sie werden auf Granit toben!“

Betrachten wir mittlerweile noch einmal die letzten Monatsziffern unseres U-Bootskrieges!

Am Januar waren es 480 000 T., im Februar 781 500, im März 885 000 T.; und im April schon mehr als eine Million. Der bayrische Zentralkommando hat vielleicht um ein wenig zu hoch geurteilt, als er in